

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1876

Änderung der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang Anpassung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

1. Erwägungen

Der Kantonsrat passte am 28. Juni 2006 verschiedene kantonale Gesetze, u.a. das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare an (RG 041/2006). Am 13. Oktober 2006 lief die Referendumsfrist gegen diesen Beschluss unbenutzt ab. Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; BBl 2004.3137) und die kantonale Ausführungsgesetzgebung dazu treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Einführung des neuen Zivilstands („in eingetragener Partnerschaft“) erfordert geringfügige Anpassungen in der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung; BGS 212.331). Im Einzelnen geht es um die Änderung der §§ 5 Buchstabe a und 25 Abs. 2.

Die Ausstandsbestimmungen von § 5 Buchstabe a sind sinngemäss an gleichlautende Ausstandsbestimmungen aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG/ZGB; 211.1) vom 4. April 1954, welche der Kantonsrat mit der obenerwähnten Vorlage bereits an das Partnerschaftsgesetz angepasst hat, anzugleichen.

§ 25 Abs. 2 ist zu ergänzen. Auch die vom eingetragenen Partner bzw. der eingetragenen Partnerin zu Eigentum angesprochenen Gegenstände sind im Inventar zu verzeichnen. Hingegen ist der 2. Satz zu streichen. Der Verzicht auf die Inventaraufnahme bei Gütertrennung widerspricht § 174 Abs. 1 StG (BGS 614.11). Eine Anpassung an das PartG ist damit nicht notwendig.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang

RRB Nr. 2006/1876 vom 23. Oktober 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 171 und 193 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 ²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Buchstabe a lautet neu:

a) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit dem Ammann oder dem Inventurbeamten eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Nachkommen, der Eltern und Geschwister;

§ 25 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Die vom überlebenden Ehegatten oder vom überlebenden eingetragenen Partner oder von der überlebenden eingetragenen Partnerin des Erblassers zu Eigentum angesprochenen Gegenstände sind ebenfalls zu verzeichnen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 81, 155 (BGS 212.331).

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreibereien (6)
Kantonales Konkursamt
Kantonales Steueramt
Obergericht
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 129 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2007.

Verteiler Verordnung

Amtschreibereien (45, Spedition durch das Amtschreiberei-Inspektorat)
Amtschreiberei-Inspektorat (3)
Kantonales Steueramt
Obergericht